

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter
der Länder (GKVS) am 12./13. September 2018 in Erfurt
und zur Verkehrsministerkonferenz am 18./19. Oktober 2018 in Hamburg

TOP 6.6 Radverkehrspolitik

Die Förderung des Radverkehrs und seiner Attraktivität ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Auf bewährten Praxiserfahrungen beruhende sowie wissenschaftlich fundierte Anpassungen bzw. Fortschreibungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) leisten einen wichtigen Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit.

Im Miteinander von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern im Straßenraum spielen Fragen des Verkehrsflusses eine wichtige sicherheitsrelevante Rolle. Die derzeit in Arbeit befindliche StVO-Novelle soll daher u. a. eine Erweiterung der Grünpfeil Regelung für Radfahrer enthalten: Bei Anordnung des Grünpfeils soll ihnen ermöglicht werden, auch aus einem am rechten Fahrbahnrand gelegenen Radfahrstreifen oder einem baulich angelegten straßenbegleitenden Radweg heraus bei Rot rechts abzubiegen. Dies ist derzeit ausschließlich aus dem rechten Fahrstreifen heraus erlaubt. Seit Januar 2018 läuft bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ein Pilotprojekt zum Thema „Rechtsabbiegen von Rad Fahrenden bei Rot“. Ziel ist die Bewertung der Zweckmäßigkeit und Umsetzbarkeit der Grünpfeil Regelung ausschließlich für Radfahrer – gerade auch in Hinblick auf Unfallursachen und die Belange des Fußgängerverkehrs.

Zusätzlich wird in der StVO-Novelle das Befahren von Grundstückszufahrten auch über angeordnete Radfahrstreifen hinweg bei Zeichen 295 zugelassen. Die Änderung bewirkt, dass Radfahrstreifen künftig nicht an Grundstückszufahrten unterbrochen werden müssen, um ein Erreichen der Grundstücke gewährleisten zu können. Zudem wird klargestellt, dass das Absteigen von Rad fahrenden Kindern bei der Querung von Fahrbahnen nur im Falle der Gehwegnutzung zwingend erforderlich ist. Ferner erfolgt eine Klärstellung der Parkregelung bei abgerundetem Kreuzungs- und Einmündungsbereich, da der Verkehrsteilnehmer die Schnittpunkte der Fahrbahnkanten nicht aus sich heraus erkennen kann. Insbesondere zum Schutz der Fußgänger und Radfahrer soll die not-

wendige Freifläche eine verbesserte Sicht im Kreuzungs- und Einmündungsbereich gewährleisten.

Sicherheitsrelevant ist auch die klare Erkennbarkeit von Radwegen. Radschnellwege sollen künftig bundeseinheitlich besonders markiert werden können. Die BAST wurde mit der Entwicklung der Kennzeichnung beauftragt.

Eine weitere Prüfung der Radverkehrsvorschriften in der StVO insbesondere zu den Themen Sicherheitsabstand, nebeneinander Fahren, Abbiegeunfälle, (eigene) Führungsformen für den Radverkehr im Kreuzungsbereich ist bereits angelaufen.

Hinsichtlich einer Innovationsklausel für örtlich und zeitlich begrenzte Pilotprojekte muss im Rahmen der Prüfung die Verfassungsrechtsslage beachtet werden:

Die derzeit in der StVO verankerte Erprobungsklausel in § 45 Absatz 1 Nr. 6 StVO zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen lässt vor diesem Hintergrund ausschließlich die Erprobung der Wirksamkeit von in der StVO enthaltenen Verkehrszeichen oder -einrichtungen zu. Die obersten Landesbehörden können aber heute bereits im Wege des Erlasses von allen Bestimmungen der die StVO begleitenden Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) Abweichungen zulassen. Auf diese Weise dürften sich bereits zahlreiche Pilotvorhaben realisieren lassen.

Ob die obersten Landesbehörden diese Möglichkeit z. B. auf die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden delegieren wollen, bleibt den Beratungen mit den Ländern vorbehalten. Kommunen können durch Bundesrecht nicht mit diesen Aufgaben betraut werden (Artikel 84 Absatz 1 Satz 6 GG).

Inwieweit daher eine Änderung der derzeit geltenden Regelungen im Hinblick auf örtlich und zeitlich begrenzte Radverkehrspilotprojekte notwendig bzw. möglich ist und wie diese ggf. aussehen könnte, wird seitens BMVI unter Berücksichtigung aller Aspekte geprüft werden.